OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400876/4/KPe

Datum:
Linz, 19. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde A__, L__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 22.05.2024, GZ: WELS/923030005767/23, wegen Übertretung des Bundesstraßenmautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und das angefochtene Straferkenntnis wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung des Bürgermeisters der Stadt Wels (im Folgenden: belangte Behörde) vom 02.01.2024 zu GZ: WELS/923030005767/23 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zusammengefasst vorgeworfen, das Kraftfahrzeug mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen und dem Kennzeichen aaa) am 21.08.2023 um 14:51 Uhr in Wels, A25 Str.km 14,58, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: KN Wels, somit auf einer mautpflichtigen Bundesstraße, ohne ordnungsgemäße Entrichtung der zeitabhängigen Maut gelenkt zu haben. Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes sei weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeugs eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert gewesen, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet worden sei.

Die belangte Behörde verhängte über den Beschwerdeführer eine Strafe in Höhe von 350 Euro (1 Tag und 15 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe).

Die Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer jedenfalls bis zum 07.01.2024 zugestellt.

I.2. Mit E-Mail vom 07.01.2024 von D__ (E-Mail: bbb@bbb.com) zum Betreff „WELS/923030005767/23“ an die belangte Behörde wurde folgendes mitgeteilt:

> *„Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *wir haben eine Brief bekommen mit dem Aktenzeichen genannt üben im Betreff, wir sind eine Reise-Service-Vermittlung für Autos und Hotelreservierungen. Ich schicke Ihnen hier die Kundendaten, die er zum Strafe mit dem gemacht hat, einschließlich der Kopie seines Führerscheins, pass und Adresse. Eine kürz Bestätigung wurde mich freuen - Für Rückfrage stehe ich Ihnen immer zur Verfügung*
>
> *Mit freundlichen Grüßen.*
> *D__*
>
> *Adresse:*
> *B-Strasse*
> *[...]“*

Dieser E-Mail war eine Kopie einer „Driving Lisence“, ausgestellt von „United Arab Emirates“ von F__ beigelegt.

I.3. Nach Abschluss des ordentlichen Ermittlungsverfahrens erließ die belangte Behörde das hier beschwerdegegenständliche Straferkenntnis mit dem bereits unter Punkt I.1. angeführten Tatvorwurf, wobei über den Beschwerdeführer wiederum eine Strafe in Höhe von 350 Euro (1 Tag und 15 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und dieser auch zum Beitrag zu den Verfahrenskosten in Höhe von 35 Euro verpflichtet wurde.

I.4. Die belangte Behörde hat – nach Durchführung des ordentlichen Ermittlungsverfahrens – das (beschwerdegegenständliche) Straferkenntnis vom 26.09.2022, GZ: BHEF/922050005921/22 erlassen. Der Tatvorwurf und die Strafhöhe waren identisch mit jener der Strafverfügung. Der Bf wurde zusätzlich ein Beitrag zu den Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens in Höhe von 15 Euro verpflichtet. Im Wesentlichen begründete die belangte Behörde ihre Entscheidung damit, dass von der von D__ genannten Person keine Rückantwort erfolgte und der Beschwerdeführer trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht an der Feststellung des Lenkers mitwirkte, sodass davon ausgegangen werde, dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug selbst gelenkt habe.

I.5. Binnen offener Frist langte bei der belangten Behörde das E-Mail des Beschwerdeführers vom 05.06.2024 mit folgendem Inhalt ein:

> *„Sehr geehrte Herr G__,*
> *Wir sind Reise Firma und unsere Kunde hat diese Strafe gemacht , hier finden Sie der Kunde Daten (Er wohnt in Niederland).*
>
> *Er hat viel Strafen gemacht in verschiedene Landen und wir haben die gleiche Daten geschickt.*
>
> *Ich bitte Sie um das Strafe aufzuheben und Kunde zu schicken*
>
> *Für Rückfrage stehe ich Ihnen immer zur Verfügung*
>
> *Mit freundlichen Grüßen*
> *A__“*

Diesem E-Mail angeschlossen war eine Kopie eines niederländischen Führerscheins, ausgestellt auf I__.

I.6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 8. Juli 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

I.7. Mit hg Schreiben vom 03.09.2024 wurde der Beschwerdeführer unter ausdrücklichem Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht zur Bekanntgabe aufgefordert,
a) ob er D__ zur Erhebung eines Einspruchs bevollmächtig hat
b) die vollständige Adresse des Fahrzeuglenkers bekannt zu geben und
c) Unterlagen vorzulegen, welche die Übergabe des Fahrzeugs an den benannten Fahrzeuglenker belegen (Mietvertrag, Übergabsprotokoll, Rechnung, Rückgabeprotokoll, etc.)

I.8. Mit E-Mail des Beschwerdeführers vom 17.09.2024 an das erkennende Gericht wurde folgendes mitgeteilt:

> *„Sehr geehrter Damen und Herren,*
>
> *Wir haben eine E-Mail und einen Brief von Ihrer Seite bezüglich dieser Situation erhalten. Ich bin wirklich überrascht, dass von Ihrer Seite keine Maßnahmen ergriffen wurden, insbesondere haben wir Ihnen alle Details des Kunden und seine Adresse geschickt,*
>
> *Wie haben schon Ihnen geantwortet am 7 Jan 2024 , Wir haben gerade ein Schreiben mit der Referenznummer LVwG-400876/2/KPe*
>
> *Ich bin wieder hier und bitte Sie, diesen Fall aus meinem Namen zu entfernen. Wir haben Ihnen erklärt, dass wir ein Tourismusunternehmen sind und jeden Tag mit anderen Kunden zu tun haben.*
>
> *Über Ihre Bestätigung würde ich mich freuen.*
>
> *Grußworte,*
> *A__“*

Diesem E-Mail war das E-Mail der D__ vom 07.01.2024 (vgl. Punkt I.2.) angeschlossen. (Hervorzuheben ist, dass darin wiederum die Person aus den Abu Dhabi und nicht die in der Beschwerde angeführte Person aus den Niederlanden als Lenker angeführt wird!).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt. Weiters wurde der Beschwerdeführer ausdrücklich zur Mitwirkung am Verfahren aufgefordert (vgl. Punkt I.6) und in diesem

Zusammenhang das Antwortschreiben des Beschwerdeführers (vgl. Punkt I.7.) berücksichtigt.

II.2. Der in Punkt I. dargestellte Verfahrensgang wird als entscheidungswesentlicher Sachverhalt festgestellt und dieser Entscheidung zugrunde gelegt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt bzw. den unter Punkt I. genannten Dokumenten. Der Umstand, dass die Strafverfügung dem Beschwerdeführer spätestens am 07.01.2024 zugestellt wurde, ergibt sich aus der Tatsache, dass D__ in ihrem E-Mail vom 07.01.2024 ausdrücklich unter Nennung der Geschäftszahl Bezug nimmt auf die Strafverfügung. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer im Laufe des Verfahrens auch nie behauptet, die Strafverfügung sei ihm nicht zugekommen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 49 Abs. 1 VStG kann der Beschuldigte gegen die Strafverfügung binnen zwei Wochen nach deren Zustellung Einspruch erheben und dabei die seiner Verteidigung dienlichen Beweismittel vorbringen. Der Einspruch kann auch mündlich erhoben werden. Er ist bei der Behörde einzubringen, die die Strafverfügung erlassen hat. Wenn ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben oder zurückgezogen wird, ist die Strafverfügung gemäß Abs. 3 par. cit. zu vollstrecken.

III.2. Gemäß § 10 AVG können sich Beteiligte und ihre gesetzlichen Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch natürliche Personen, die volljährig und handlungsfähig sind und für die in keinem Bereich ein gerichtlicher Erwachsenenvertreter bestellt oder eine gewählte oder gesetzliche Erwachsenenvertretung oder Vorsorgevollmacht wirksam ist, durch juristische Personen oder durch eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Von der Behörde kann eine Vollmacht auch mündlich erteilt werden; zu ihrer Beurkundung genügt ein Aktenvermerk.

Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnis richten sich nach den Bestimmungen der Vollmacht; hierüber auftauchende Zweifel sind nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen. Die Behörde hat die Behebung etwaiger Mängel unter sinngemäßer Anwendung des § 13 Abs. 3 AVG von Amts wegen zu veranlassen.

Die Behörde kann von einer ausdrücklichen Vollmacht absehen, wenn es sich um die Vertretung durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a), Haushaltsangehörige,

Angestellte oder durch amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und Zweifel über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis nicht obwalten.

III.3. Im konkreten Fall hat D__ mit E-Mail vom 07.01.2024 von der belangten Behörde den Lenker des Fahrzeugs mitgeteilt. Diese Mitteilung hat die belangte Behörde als Einspruch gewertet und das ordentliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Zu beachten ist allerdings, dass sich D__ weder auf das Vorliegen einer Vollmacht beruft noch der Beschwerdeführer selbst – trotz ausdrücklicher Aufforderung durch das erkennende Gericht – eine Vollmacht behauptet. Eine Vollmachtsurkunde befindet sich weder im Akt der belangten Behörde noch wurde eine solche im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegt.

In Ermangelung einer Vollmacht kann das E-Mail vom 07.01.2024 der D__ daher auch nicht als Einspruch (im Namen des Beschwerdeführers) gewertet werden. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 02.01.2024 zu GZ: WELS/923030005767/23 ist – mangels Erhebung eines Einspruchs durch den Beschwerdeführer bzw. in seinem Vollmachtsnamen – in Rechtskraft erwachsen und war die belangte Behörde aufgrund des Wiederholungsverbotes zur neuerlichen Erledigung unzuständig (vgl. VwGH 25.6.2014, 2012/07/0075).

Das Verwaltungsgericht ist verpflichtet, diesen Umstand von Amts wegen wahrzunehmen, weshalb das vorliegende Straferkenntnis zu beheben war (siehe VwGH 17.9.2021, Ra 2021/02/0175, mwN).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner